

Pratteln, 25. Mai 2011

Beantwortung Postulat Nr. 2720 der Fraktion der Unabhängigen Pratteln, Stephan Ackermann, betreffend "Trinationaler Atom- Schutzverband (TRAS)"

1. Ausgangslage

Der Einwohnerrat Pratteln hat am 18. April das Postulat 2720 der Unabhängigen Pratteln an den Gemeinderat überwiesen, in dem der Gemeinderat aufgefordert wird, den Beitritt der Gemeinde Pratteln zum Trinationalen Atomschutzverband TRAS zu prüfen.

Der Trinationale Atomschutzverband TRAS wurde im Juni 2005 gegründet. Mit dem Atom-Schutzverband wächst eine Organisation, die über die Landesgrenzen hinweg den Zusammenschluss der betroffenen Bevölkerung, ihrer Gemeinwesen und atomkritischen Organisationen ermöglicht. TRAS zählt heute über 70 Städte, Gemeinden und Kantone als Mitglieder.

Vorbild ist der von Gemeinden und Verbänden getragene Schutzverband gegen den Super-Phénix in der Region Genf. Dieser Schutzverband ging mit juristischen Mitteln in Frankreich vor und hat dadurch massgeblich zur Stilllegung des Schnellen Brütters in Malville beigetragen.

Im Vordergrund der Aktivitäten des Schutzverbandes steht vor allem die möglichst schnelle Schliessung des ältesten französischen Atomkraftwerks in Fessenheim, gut 40 Kilometer Luftlinie von Pratteln entfernt. Dazu hat die TRAS bereits verschiedene rechtliche Schritte unternommen. So zum Beispiel in einem Verfahren vor dem französischen Verwaltungsgericht in Strassburg für die Abschaltung des Atomkraftwerks aufgrund der Erdbebengefahr. Gegen dessen abschlägigen Entscheid vom 9.3.2011 hat die TRAS am 19. April 2011 Berufung eingelegt.

3. Erwägungen

Die tragischen Ereignisse in Japan und die Beurteilung des Erdbeben-Risikos für Fessenheim haben die Bevölkerung zunehmend verunsichert und sensibilisiert. Der Ausstieg aus der Atomenergie ist zu einem der dringlichsten politischen Themen geworden. Dazu sind Schritte auf verschiedenen Ebenen nötig, die einander ergänzen sollen: Auf der einen Seite muss das Umsteigen auf nachhaltige, erneuerbare Energiequellen vorangetrieben werden. Auf der anderen Seite muss darauf hingewirkt werden, dass die von den noch bestehenden atomaren Anlagen ausgehenden Gefahren minimiert und wo nötig eliminiert werden. Dies ist insbesondere bei den ältesten sich noch in Betrieb befindlichen Anlagen nötig, vor allem wenn sie sich, wie in Fessenheim in einer erdbebengefährdeten Zone befinden. Aus diesen Gründen drängt sich ein Beitritt der Gemeinde Pratteln nahe zu auf; zumal die beiden Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und viele Baselbieter Gemeinden bereits dem TRAS beigetreten sind.

Der Gemeinderat hat aufgrund dieser Erwägungen beschlossen, dem Einwohnerrat zu beantragen, dem Trinationalen Atomschutzverband beizutreten.

4. Beschlussentwurf

- 4.1 Die Einwohnergemeinde Pratteln tritt dem Trinationalen Atomschutzverband TRAS bei.
- 4.2 Der jährliche Mitgliederbeitrag von CHF 0.10 pro Einwohnerin und Einwohner, insgesamt ca. CHF 1'500.-- wird ins Budget 2012 eingestellt.
- 4.3 Das Postulat Nr. 2720 wird als erfüllt abgeschrieben.

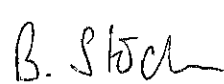
Für den Gemeinderat

Der Präsident



B. Stingelin

Der Verwalter Stv.



B. Stöcklin

Beilage:

- Postulat Nr. 2720 der Fraktion der Unabhängigen Pratteln, Stephan Ackermann, betreffend "Trinationaler Atom-Schutzverband (TRAS)"
- Statuten des Trinationalen Atomschutzverbandes TRAS

Postulat Trinationaler Atom-Schutzverband (TRAS)

Als Reaktion auf Sicherheitsrisiken, die von dem pannenanfälligen, altersschwachen und erdbebengefährdeten Atomkraftwerk Fessenheim ausgehen, wurde am 17. Juni 2005 in Basel der Trinationale Atom-Schutzverband (TRAS) gegründet. TRAS will sich über die nationalen Grenzen hinweg für den Schutz der Bevölkerung von bestehenden Atomrisiken einsetzen und neue Atomkraftwerke mit allen verfügbaren Rechtsmitteln verhindern. Zentrales Anliegen ist die Stilllegung des pannenanfälligen AKWs Fessenheim.

Der Trinationale Atom-Schutzverband wird von den Regierungen der Kantone BS, BL und Jura materiell und ideell unterstützt. Weiter sind verschiedene Gemeinden wie z.B. Arlesheim, Binningen, Birsfelden, Liestal, Münchenstein, Reinach und Therwil dem Schutzverband angeschlossen.

Antrag:

Der Gemeinderat prüft und berichtet über den Beitritt der Gemeinde Pratteln zum Trinationalen Atom-Schutzverband.

Pratteln, den 21. März 2011

Für die Fraktion



Stephan Ackermann

Statuten / Satzung Trinationaler Atom-Schutzverband (TRAS)

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Unter dem Namen „Trinationaler Atom-Schutzverband“ (TRAS) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel. Der Schutzverband besitzt Rechtspersönlichkeit. Für seine Verbindlichkeit haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder.

§ 2

Zweck des Schutzverbands ist:

- a) der Schutz der Bevölkerung vor Atomrisiken am Oberrhein, insbesondere hinsichtlich jener Anlagen, die mittels Klagen, Beschwerden, Referenden oder Standesinitiativen nach schweizerischem Recht durch die Betroffenen nicht zu beeinflussen sind;
- b) die Verhinderung des Baus neuer Atomkraftwerke, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft, insbesondere durch wissenschaftliche Expertisen und Nutzung der verfügbaren Rechtsmittel;
- c) die Informationsbeschaffung, Dokumentierung und Auswertung laufender sicherheitsrelevanter Ereignisse und die Erarbeitung fundierter Stellungnahmen zu Fragen der Sicherheit und des Risikos laufender oder geplanter Atomanlagen;
- d) die Förderung des Erfahrungsaustauschs im Bereich der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz in der Region Oberrhein und die politische Förderung gemeinsamer Projekte, zum Beispiel auf dem Gebiet der Geothermie, der Solarenergie oder der Nutzung von Biomasse.
- e) die Wahrung der Interessen und Rechte der Betroffenen von nuklearen Risiken oder Schäden
- f) die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen.
- g) er veröffentlicht regelmässig eine Informationsschrift „KlartextEnergie“

Der Schutzverband ergreift die hierzu geeigneten Massnahmen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder des Schutzverbands sind:

- a) Einwohnergemeinden oder andere Gemeinwesen der Nordwestschweiz, des Elsass und Südbadens
- b) Körperschaften des öffentlichen Rechts und juristische Personen privaten Rechts
- c) natürliche Personen als Einzelmitglieder

Aufnahmegesuche sind in der Regel schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, über die Ablehnung die Mitgliederversammlung. Die Ablehnung eines Gesuches braucht nicht begründet zu werden.

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod von natürlichen bzw. Auflösung von juristischen Personen
- b) Austritt auf Schluss eines Kalenderjahres unter Beobachtung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, wobei die Austrittserklärung schriftlich an den Vorstand zu richten ist.
- c) Streichung, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachgekommen ist
- d) Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Statuten verstösst oder sonst die Interessen oder das Ansehen des Schutzverbandes schädigt

§ 5

Die Streichung erfolgt durch den Vorstand, ebenso der Ausschluss. Gegen den Ausschluss ist innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung der Rekurs an die Mitgliederversammlung möglich.

§ 6

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vermögen des Schutzverbandes keinen Anspruch. Für die Beiträge haften die Mitglieder nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

III. Organe

§ 7

Organe des Schutzverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen

1. Die Mitgliederversammlung

§ 8

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Schutzverbandes. Die Einwohnergemeinden haben folgendes Stimmrecht:

Bei einem Bestand von unter 5000 Einwohnern 4 Stimmen, bis 10 000 Einwohner 8 Stimmen, bis 15 000 Einwohner 12 Stimmen, bei grösserer Einwohnerzahl 16 Stimmen. Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts und juristische Personen haben bei einem nachgewiesenen Bestand innerhalb der Region bis zu 5000 Mitgliedern 3 Stimmen, bei mehr als 5000 Mitgliedern 6 Stimmen.

Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme.

§ 9

Der Mitgliederversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstands
- c) Wahl der Revisoren bzw. Revisorinnen
- d) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, Beschlussfassung betreffend Voranschlag
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstands, der Revisoren bzw. Revisorinnen sowie einzelner Mitglieder
- g) Beschlussfassung über alle andern der Mitgliederversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden je nach Bedürfnis oder auf Begehren von Mitgliedern, welche zusammen mindestens einen Zehntel aller Stimmrechte vertreten, einberufen unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Ergänzung der Traktandenliste mit neuen Geschäften beschliessen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Statuten es anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Wird beim ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, so gilt für die folgenden Wahlgänge das relative Mehr.

2. Der Vorstand

§ 11

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er unterhält eine Geschäftsstelle.

§ 12

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 7 und höchstens 19 Mitgliedern zusammen. Die Vorstandsmitglieder sind auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist möglich. Werden Ersatzwahlen durchgeführt, so erfolgen sie auf den Rest der laufenden Amtsdauer. Der Vorstand konstituiert sich selbst, soweit

Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zu bestellen, denen er einzelne Aufgaben delegieren kann. Er kann Fachleute beiziehen.

Der Vorstand versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern, auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder, bei dessen bzw. deren Verhinderung, eines Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin. Jedes Vorstandsmitglied kann beim Präsidium die Einberufung einer Sitzung verlangen. Über die Geschäfte ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand zu genehmigen ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Ausnahme von § 13 Abs. 2 mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, allenfalls mit Stichentscheid des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen; sie sind wieder wählbar. An Stelle der Revisoren bzw. Revisorinnen kann die Mitgliederversammlung eine Treuhandgesellschaft für jeweils ein Jahr bestimmen.

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge betragen:

10 CH-Rappen pro Einwohner und Jahr oder einmalig 1 CHF/Einwohner

Für Einzelmitglieder
CHF 50.-

Die Zusammenarbeit mit den Kantonen und deren Beiträge werden in einer separaten Vereinbarung geregelt. Den namhaft beteiligten Kantonen steht das Recht zu, staatliche Delegierte mit beratender Stimme in den Vorstand des Schutzverbandes zu entsenden. Diese haben das Recht, in sämtliche Tätigkeiten des Schutzverbandes Einsicht zu nehmen

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. Statutenänderungen und Auflösung

§ 19

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen Statutenänderungen sowie die Auflösung des Schutzverbandes beschliessen. Ein allfälliger Aktivenüberschuss darf ausschliesslich solchen Körperschaften zugewiesen werden, die den Schutz der Umwelt zum Ziel haben.

Beschliesst die Mitgliederversammlung eine wichtige Änderung der Statuten, kann jedes Mitglied, das dieser Änderung nicht zugestimmt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung seinen Austritt erklären. An die geänderten Statuten ist es in diesem Fall nicht gebunden.

Das Präsidium

aktuelle Version vom 28. August 2008